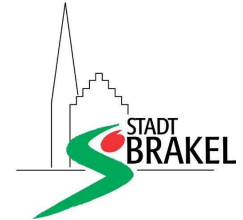


# Mitteilungsvorlage

Nr. 1154/2020-2025



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
<b>Bezirksausschuss Bökendorf</b>	<b>28.10.2025</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
Bauausschuss	04.09.2025	Kenntnisnahme

öffentlich

## **Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raumes; Absage für Sport- und Freizeithalle Bökendorf**

### Sachverhalt:

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MLV) hat die Förderrichtlinie „Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums“ am 03.12.2024 veröffentlicht. Zweck der Förderung ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen

- a) zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete,
- b) zu einer Sicherung der Grund- und Nahversorgung,
- c) zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft und
- d) zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur beitragen sowie
- e) in der Umsetzung der Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen.

Für das Förderprogramm im Jahr 2025 wurde folgende Maßnahme mit beantragt:

#### 1. Sport- und Freizeithalle Bökendorf (Planung in 2025, Bau in 2026):

Das Dach der Halle ist an vielen Stellen undicht und bedarf einer Sanierung.

Mit Schreiben vom 30.07.2025 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass der o.g. Antrag abgelehnt wird. Die Ablehnung wird wie folgt begründet:

Gem. Nr. 1.3.10 der Richtlinie über die Gewährung zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums müssen geförderte Projekte eine uneingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit bzw. Nutzbarkeit besitzen. Die Nutzung einer Dorfgemeinschaftseinrichtung im Sinne der Richtlinie muss grundsätzlich für jedermann zu den üblichen Geschäftszeiten möglich sein. Gem. Nr. 1.3.2 der Richtlinie sind „Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen (...) Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.“ Hierbei soll jeweils ein breit gefächertes Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten – auch privater, nicht vereinsgebundener Aktivitäten – nach den jeweiligen Bedarfen der Dorfbevölkerung möglich sein.

Der Raumbelungsplan der „Sport- und Freizeithalle Bökendorf“ belegt eine **regelmäßige** Nutzung der **Sportstätte**, besonders stark frequentiert am Montag. Eine **uneingeschränkte Zugänglichkeit** und Nutzung im Sinne **öffentlicher**, unter anderem privater, nicht an spezielle sportliche **Aktivitäten geknüpfte** Angebote ist hier nicht erkennbar. Die **Förderung** von **Sportstätten** ist explizit durch das Herausnehmen des ehemaligen **Fördertatbestandes** in der Strukturentwicklung Nr. 2.1 f) ausgeschlossen. Die „Sport- und Freizeithalle Bökendorf“ ist solch eine **Sportstätte**. Sie entspricht damit nicht der Definition von **dorfgemäßen** Gemeinschaftseinrichtungen und kann daher nach den Vorgaben der **Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung** nicht gefördert werden.

**Außerdem** soll mit einer **Förderung** nach **Fördertatbestand b) Dorfgemäße** Gemeinschaftseinrichtungen immer auch eine Erweiterung und/oder Entwicklung der **dorfgemäßen** Gemeinschaftseinrichtung im Sinne der Bedarfe der **Dorfbevölkerung** einher gehen. In diesem Fall handelt es sich lediglich um eine notwendige Sanierung des Daches zum Erhalt des **Gebäudebestandes**. Eine Weiterentwicklung im Sinne der Verbesserung der Infrastruktur oder der Erweiterung der Nutzbarkeit lässt die Antragstellung nicht erkennen.

Brakel, 14.10.2025/Abt .FB 3/Potthast  
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Hermann Temme